

	SICHERHEITSDATENBLATT Gemäß 1906/2006/EC (REACH), 2020/878/EU	Ausgabe: 27/7/2021 SEITE 1 VON 13
	PRODUKT: V LIVING COCKPIT SPRAY – COCKPIT SPRAY	

ABSCHNITT 1. IDENTIFIZIERUNG DER SUBSTANZ / GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 – Produktkennzeichnung:

V Living Cockpit Spray – Cockpit Spray
UFI: WYVH-907H-J002-W0RG

1.2 - Relevante ermittelte Verwendung der Substanz oder des Gemischs und vermeidbare Verwendung

Angemessener Verwendungszweck:

Vermeidbarer Gebrauch: Jeglicher Gebrauch ist nicht in diesem Abschnitt oder im Abschnitt 7.3 dargelegt.

1.3 – Lieferantenidentifizierung des Sicherheitsdatenblattes

Vertreiber:

Vegas Cosmetics GmbH

Otto-Hahn-Str. 13

64823 Groß-Umstadt

Tel: +49 (06078) 968110

Email: info@vegascosmetics.de

1.4 - Telefonnummer des Notrufdienstes

Informationszentrale gegen Vergiftungen Bonn

Tel.: + 49 0228 / 19240

ABSCHNITT 2. GEFAHRENERKENNUNG

2.1 – Einordnung der Substanz oder des Gemischs

Das Produkt wurde gemäß DER VERORDNUNG 1272/2008 (CLP) eingestuft und gekennzeichnet

Eye Dam 1: Schwere Augenschäden / Augenirritationen, Kategorie, 1, H318

Met Corr 1: Für Metall ätzende Substanzen oder Gemische, Kategorie 1, H290

2.2 - Warnhinweis

Nicht relevant

Sicherheitshinweis

P101 – Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten

P102 – Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen

P501: Inhalt / Behälter in Übereinstimmung mit der geltenden Gesetzgebung zur Abfallbehandlung entsorgen.

Zusätzliche Information:

EUH208: Enthält BENZISOTHIAZOLINON. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

UFI: WYVH-907H-J002-W0RG

2.3 – Sonstige Gefahren

Das Produkt entspricht nicht den PBT/vPvB-Kriterien

	SICHERHEITSDATENBLATT Gemäß 1906/2006/EC (REACH), 2020/878/EU	Ausgabe: 27/7/2021 SEITE 2 VON 13
	PRODUKT: V LIVING COCKPIT SPRAY – COCKPIT SPRAY	

ABSCHNITT 3. ZUSAMMENSETZUNG / INFORMATION ÜBER BESTANDTEILE

3.1 – Substanzen

Nicht anwendbar

3.2 – Gemische

Chemische Bezeichnung: Gemisch auf Basis von Tensiden und Silicone

Keine der Substanzen, die das Produkt zusammenstellen, können oben im Anhang II in der Verordnung (EC) Nr. 1907/2006 (Punkt 3) gefunden werden.

ABSCHNITT 4. ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1 - Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

In Falle auftretenden Unwohlseins, suchen Sie einen Arzt auf und zeigen Sie das Sicherheitsdatenblattes des Produktes vor.

Einatmung:

Handelt es sich um ein Produkt, das keine klassifizierte Substanzen enthält, die für das Einatmen gefährlich sind, wird jedoch in Fällen von Vergiftungssymptomen empfohlen den Betroffenen vom Ort zu entfernen und frische Luft zu Verfügung zu stellen.

Hautkontakt:

Handelt es sich um ein Produkt, das keine klassifizierte Substanzen enthält, die für den Kontakt mit der Haut gefährlich sind, reinigen Sie die Haut mit kaltem Wasser und neutraler Seife. In Fällen von schwerer Veränderung, suchen Sie einen Arzt auf.

Augenkontakt:

Spülen Sie die Augen mit Wasser bei Raumtemperatur gründlich für mindestens 15 Minuten. In Falle von Unwohlsein, müssen Sie einen Arzt aufsuchen, sowie das Sicherheitsdatenblatt des Produktes breit halten.

Konsumierung / Einnahme:

Bei Einnahme von größeren Mengen wird empfohlen medizinische Hilfe aufzusuchen.

4.2 - Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

Akute Auswirkungen und Verzögerungen sind in Punkt 2 und 11 angegeben.

4.3 - Anzeichen für dringende medizinische Versorgungen und notwendige Sonderbehandlungen:

Nicht relevant

ABSCHNITT 5. MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 - Löschmittel:

Geeignete Mittel zur Feuerbekämpfung:

Das Produkt ist unter normalen Lagerbedingungen, bei Bearbeitung und beim Gebrauch, nicht entflammbar. In Brandfällen in Verbindung mit der Bearbeitung, benutzen Sie einen Feuerlöscher (Löschungspulver ABC, Waser, etc.).

Ungeeignete Mittel zur Feuerbekämpfung:

Nicht relevant

	SICHERHEITSDATENBLATT Gemäß 1906/2006/EC (REACH), 2020/878/EU	Ausgabe: 27/7/2021 SEITE 3 VON 13
	PRODUKT: V LIVING COCKPIT SPRAY – COCKPIT SPRAY	

5.2 - Von dem Stoff oder Gemisch besonders ausgehende Gefahren:

Auf Grund Ihrer Brennbarkeitseigenschaften, stellt das Produkt unter normalen Lager-, Bearbeitungs- und Verwendungsbedingungen kein Brandrisiko dar.

5.3 - Empfehlung für Feuerwehreinsatzkräfte:

Der Gebrauch einer vollkörperdeckenden Schutzkleidung und ein eigenes Atemschutzgerät werden abhängig von der Brandgröße erforderlich sein. Stellen Sie ein Minimum an Notfalleinrichtungen (Feuerlöschdecken, Erste-Hilfe-Kasten, etc.) gemäß der Richtlinien 89/654/EWG zur Verfügung.

Zusätzliche Vorkehrungen:

Handeln Sie gemäß des internen Notfallplans und gemäß der Datenblätter bezüglich auftretender Unfälle und anderen Notfällen. Löschen Sie die Zündquelle. In Brandfällen, kühlen Sie die Behältnisse und Container der Produkte, die entzündungsanfällig sind, vor Explosionen oder vor "BLEVE" als Folge von steigenden Temperaturen. Vermeiden Sie den Austritt genutzter Brandbekämpfungsmittel in der Nähe von Gewässern.

ABSCHNITT 6. ANGEWANDTE MAßNAHMEN IN UNERWARTETEN BRANDFÄLLEN

6.1 - Personenbezogene Vorkehrungen, Schutzausrüstung und Notfallmaßnahmen:

Isolieren Sie immer die Brände, damit kein zusätzliches Risiko für Personen, die diese Aufgabe ausführen, darstellt.

6.2 - Umweltschonende Vorkehrungen:

Vermeiden Sie um alle Kosten jegliche Art des Austrittes in der Nähe von Gewässern. Halten Sie das austretende Produkt von Kanalisation, Gewässern und Grundwasser fern.

6.3 - Methoden und Materialien zur Eindämmung und Reinigung:

Nehmen Sie den verschütteten Stoff durch Sand oder durch ein träges aufnahmefähiges Mittel auf und setzen Sie es an einen sicheren Ort. Nehmen Sie den Stoff nicht mit Sägespanen oder anderen brennbaren Aufnahmemittel auf. Bei jeglichen Bedenken, die für die Beseitigung relevant sind, schlagen Sie den Abschnitt 13 auf.

6.4 - Verweis auf andere Abschnitte:

Siehe Abschnitt 8 und 13.

ABSCHNITT 7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Vorkehrungen für eine sichere Handhabung:

A. Vorkehrungen für den sicheren Umgang

Halten Sie die gültigen Gesetzgebungen zur Vermeidung von berufsbedingten Gefahren ein. Halten Sie die luftdichten Gefäße geschlossen. Sie den austretenden Stoff und Abfall und entfernen Sie diese mit sicheren Methoden (Abschnitt 6). Vermeiden Sie den Austritt des Produktes aus dem Behältnis. Halten Sie Ordnung und Sauberkeit wo mit Gefahrenprodukten gehandhabt wird.

B. Technische Empfehlungen für Brand- und Explosionsvorkehrungen.

Es wird empfohlen das Produkt mit langsamer Geschwindigkeit zu transportieren, um Entstehung von elektronischer Ladung zu vermeiden, die das entzündbare Produkt beeinträchtigen kann. Schlagen Sie

	SICHERHEITSDATENBLATT Gemäß 1906/2006/EC (REACH), 2020/878/EU	Ausgabe: 27/7/2021 SEITE 4 VON 13
	PRODUKT: V LIVING COCKPIT SPRAY – COCKPIT SPRAY	

Abschnitt 10, bezüglich vermeidbarer Bedingungen und Materialien auf.

- C. Technische Empfehlung zur Prävention von ergonomischen und toxischen Gefahren.

Weder essen, noch trinken Sie während des Umgangs. Waschen Sie die Hände nachträglich mit geeigneten Reinigungsprodukten.

- D. Technische Empfehlung zur Prävention von Umweltrisiken

Es ist nicht notwendig bestimmte Maßnahmen, um Umweltrisiken vorzubeugen (siehe Abschnitt 6.2).

7.2 - Bedingungen zur sicheren Lagerung, einschließlich eventueller Unverträglichkeit:

- A. Technische Lagermaßnahmen.

Mindesttemperatur: 5 °C
 Maximaltemperatur: 30 °C
 Maximale Aufbewahrungszeit: 6 Monate

- B. Allgemeine Lagerbedingungen.

Vermeiden Sie Kältequellen, Strahlung, elektrische Spannung und den Kontakt mit Lebensmittel. Für weitere Information, siehe Abschnitt 10.5.

7.3 - Besondere Endanwendung / en:

Abgesehen von den bereits genannten Angaben, ist es nicht erforderlich jegliche besondere Gebrauchsempfehlung dieses Produktes anzuwenden.

ABSCHNITT 8. KONTROLLE DER AUSSETZUNG / PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1 - Kontrollparameter:

Substanzen, deren Grenzwerte, für tätigkeitsbedingte Aussetzung am Arbeitsplatz, kontrolliert werden müssen: Es gibt, für die im Produkt enthaltenden Substanzen, keine tätigkeitsbedingten Grenzwerte

DNEL (Belegschaft):

Nicht relevant

DNEL (Bevölkerung):

Nicht relevant

PNEC:

Nicht relevant

8.2 - Kontrolle der Aussetzung:

- A - Allgemeine Sicherheits- und Hygienemaßnahmen am Arbeitsplatz

Da die Präventionsmaßnahme ist die Anwendung von grundlegender individueller Schutzausstattung mit dem entsprechenden CE-Kennzeichnung empfohlen. Für mehr Information zur individuellen Schutzausstattung (Lagerung, Anwendung, Sauberkeit, Wartung, Sicherheitsklasse,...), schlagen Sie im bereitgestellten Informationsfaltblatt des Herstellers zur PSA nach. Die in diesem Punkt stehenden Angaben, beziehen sich auf

	SICHERHEITSDATENBLATT Gemäß 1906/2006/EC (REACH), 2020/878/EU	Ausgabe: 27/7/2021 SEITE 5 VON 13
	PRODUKT: V LIVING COCKPIT SPRAY – COCKPIT SPRAY	

das reine Produkt. Die Sicherheitsmaßnahmen für das verdünnte Produkt können je nach Verdünnungsgrad, Gebrauch und Anwendungsmethoden, etc. variieren Um die Installationskonformität der Notfallduschen und / oder Augenduschen in Lagern zu bestimmen, muss die Regelung in Bezug auf die Lagerung des chemischen Produktes berücksichtigt werden und in allen Fällen anwendbar sein. Für mehr Informationen siehe Abschnitt 7.1 und 7.2.

Jede hier vorliegende Information ist eine Empfehlung. Ihre Umsetzung ist seitens der Präventionsdienste beruflicher Risiken wichtig, auf Grund von Unwissenheit gegenüber zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen, die das Unternehmen zur Verfügung stellen kann.

B - Atemschutz:

In Fällen von Nebelbildung oder Überschreitung der Aussetzungsgrenze im beruflichen Rahmen, wird die Gebrauch von Schutzausstattung notwendig sein.

C - Besonderer Händeschutz.

- Verpflichtender Händeschutz. Schutzhandschuhe gegen geringe Risiken. CE Kat I
- Bemerkungen: Ersetzen Sie vor Auftritt jeglicher Zerfallsanzeichen. Für verlängerte Aussetzung mit dem Produkt bei beruflicher / industrieller Nutzung, wenden Sie sich an die empfohlene Verwendung der Handschuhe CE III. In Übereinstimmung mit den Normen EN 420: 2004+A1: 2010 und EN ISO 374-1: 2016+A1: 2018.

D – Augen- und Gesichtsschutz

- Verpflichtender Gesichtsschutz: Panoramabrimmen gegen Spritzer / Spiegelungen, CE Kat II, Normen EN 166: 2001, EN ISO 4007: 2018
- Bemerkungen: Säubern Sie täglich und desinfizieren Sie regelmäßig gemäß Anweisungen des Herstellers. Ihre Anwendung wird bei Spritzgefahr empfohlen.

E – Körperschutz

- Verpflichtender Körperschutz, Arbeitskleidung, CE Kat I-Maske, Bemerkungen: Ersetzen Sie vor Auftritt jeglicher Zerfallanzeichen Für verlängerte Aussetzung mit dem Produkt bei beruflicher / industrieller Nutzung ist CEIII, gemäß der Normen EN ISO 6529: 2013, EN ISO 6530: 2005, EN ISO 13688: 2013, EN 464: 1995 ratsam.
- Verpflichtender Fußschutz. Rutschfeste Arbeitsschuhe, CE Kat II-Markierung, EN ISO 20347: 2012. Bemerkungen: Ersetzen Sie die Stiefel vor Auftritt jeglicher Zerfallanzeichen. Für verlängerte Aussetzung mit dem Produkt bei beruflicher / industrieller Nutzung ist CE III gemäß den Normen EN ISO 20345: 2012 und EN 13832-1: 2007 ratsam.

F – Zusätzliche Notfallmaßnahmen

Zusätzliche Notfallmaßnahmen sind nicht notwendig.

Kontrolle der Umweltaussetzungen:

Auf Grund der Gesetzgebung zum Schutz der Umwelt, ist es empfohlen überdurchschnittlichen Austritt des Produkts und seiner Verpackung in die Umwelt zu vermeiden. Für weitere Information, siehe Abschnitt 7.1 D.

Flüchtige organische Verbindungen:

In Anwendung gemäß Gesetzesverordnung Nr. 127/2013 (Richtlinie 2010/75/EU), weist dieses Produkt auf folgende Merkmale auf:

- VOC (Abgabe): 0,02 % Gewicht
- Dichte des VOCs bei 20°C: 0,17 kg/m³ (0,17 g/L)
- Kohlenstoffposition: 10
- Durchschnittliches Molekulargewicht: 155,55 g/mol

ABSCHNITT 9. PHYSISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

	<h1>SICHERHEITSDATENBLATT</h1> <p>Gemäß 1906/2006/EC (REACH), 2020/878/EU</p>	Ausgabe: 27/7/2021 SEITE 6 VON 13
	PRODUKT: V LIVING COCKPIT SPRAY – COCKPIT SPRAY	

9.1 Informationen zu den grundlegenden physischen und chemischen Eigenschaften:

Physische Zustand bei 20°C	Flüssigkeit
Siedetemperatur bei Luftdruck	100 - 365 °C
Dampfdruck bei 20°C	2350 Pa
Dampfdruck bei 50°C	12380,44 Pa (12,38 kPa)
Verdunstungsgeschwindigkeit bei 20°C	Nicht relevant*
Dichte, 20°C	1038 kg/m ³
Dichteverhältnis, 20°C	1,038
Dynamische Viskosität, 20°C	Nicht relevant *
Kinematische Viskosität, 20°C	Nicht relevant *
Konzentration	Nicht relevant *
pH	Nicht relevant *
Dampfdichte, 20°C	Nicht relevant *
Teilungskoeffizient n-Octanol/Wasser	Nicht relevant *
Löslichkeit in Wasser, 20°C	Nicht relevant *
Löslichkeitseigenschaft	Nicht relevant *
Zersetzungstemperatur	Nicht relevant *
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt	Nicht relevant *
Entzündungstemperatur	Nicht entzündbar (>60°)
Selbstentzündungstemperatur	235°C
Untere Entzündungsgrenze	Nicht relevant*
Obere Entzündungsgrenze	Nicht relevant*

9.2 – Weitere Informationen:

Oberflächenspannung, 20°C: Nicht relevant *

Brechungsrate: Nicht relevant *

ABSCHNITT 10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 - Realität:

Es sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten, wenn die technischen Lageranweisungen für chemische Produkte befolgt werden.

10.2 - Chemische Stabilität:

Unter Umgangs-, Lager- und Verwendungsbedingungen chemisch stabil.

10.3 - Möglichkeit einer gefährlichen Reaktion:

Unter den Bedingungen, sind keine gefährlichen Reaktionen, die einen exzessiven Druck oder eine exzessive Temperatur produzieren, zu erwarten.

10.4 – Vermeidbare Bedingungen:

Geeignet für Anwendung und Lagerung bei Raumtemperatur:

- Schock und Reibung: Nicht anwendbar
- Kontakt mit Luft: Nicht anwendbar
- Erwärmung: Nicht anwendbar
- Sonnenlicht: Nicht anwendbar
- Luftfeuchtigkeit: Nicht anwendbar

10.5 - Unverträgliche Materialien:

- Säuren: Starke Säuren vermeiden
- Wasser: Nicht anwendbar
- Oxidationsmittel: Vorsichtsmaßnahmen

	<h1 style="margin: 0;">SICHERHEITSDATENBLATT</h1> <p style="margin: 0;">Gemäß 1906/2006/EC (REACH), 2020/878/EU</p>	Ausgabe: 27/7/2021 SEITE 7 VON 13
	PRODUKT: V LIVING COCKPIT SPRAY – COCKPIT SPRAY	

- Brennbare Stoffe: Nicht anwendbar
- Weitere Stoffe: Starke Alkalien vermeiden

10.6 - Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Siehe Abschnitt 10.3, 10.4 und 10.5, um sich speziell über die Zerfallsprodukte zu informieren. Je nach den Zersetzungsbedingungen können als Folge davon komplexe Gemische chemischer Stoffe freigesetzt werden: Kohlenstoffdioxid (CO₂), Kohlenstoffmonoxid und weitere organische Verbindungen.

ABSCHNITT 11. TOXIKOLOGISCHE HINWEISE

11.1 - Informationen bezüglich toxikologischer Wirkungen:

DL 50 oral > 2000 mg/kg

Gefährlich Auswirkungen auf die Gesundheit:

In Fälle wiederholter und verlängerter Aussetzung oder erhöhter Konzentration, die über den Arbeitsplatzgrenzwerten liegen, können je nach Aussetzungswert gesundheitsschädliche Auswirkungen auftreten.

A. Einnahme (akute Auswirkung):

- Akute Toxizität: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt und geben keine klassifizierten Stoffe an, die für die Einnahme als gefährlich eingestuft sind. Für mehr Information, siehe Abschnitt 3.
- Verätzungen/Irritation: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt und geben keine klassifizierten Stoffe an, die für den Artikel gefährlich eingestuft sind. Für mehr Information siehe Abschnitt 3.

B. Einatmung (akute Auswirkung):

- Akute Toxizität: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten, sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- Verätzungen/Irritation: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten, sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

C. Kontakt mit den Augen und der Haut (akute Auswirkung):

- Hautkontakt: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten, sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt –
- Augenkontakt: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten, sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

D. CMR-Auswirkungen (krebserzeugend, erbgutverändernd und fortpflanzungsgefährdend):

- Krebserzeugend: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten, sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
IARC: Nicht relevant
- Erbgutverändernd: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten, sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- Fortpflanzungsgefährdend: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten, sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

E. Sensibilisierende Wirkungen:

- Atmung: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten, sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- Haut: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten, sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

F. Toxizität für bestimmte Zielorgane (STOT), Aussetzungszeitraum:

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten, sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

G. Toxizität für bestimmte Zielorgane (STOT), wiederholte Aussetzung:

- Toxizität für bestimmte Zielorgane (STOT), wiederholte Aussetzung: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten, sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
- Haut: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten, sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

H- Einatmungsgefahr:

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten, sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

	SICHERHEITSDATENBLATT Gemäß 1906/2006/EC (REACH), 2020/878/EU	Ausgabe: 27/7/2021 SEITE 8 VON 13
	PRODUKT: V LIVING COCKPIT SPRAY – COCKPIT SPRAY	

Weitere Informationen: Nicht relevant

Bestimmte toxikologische Informationen bezüglich der Substanzen:

Nicht verfügbar

Schätzung der akuten Toxizität (ATE Mix):

	ATE Mix	unbekannte akutgiftige Bestandteile
Einatmung	>20 mg/L (4 h) (Berechnungsmethode)	Nicht anwendbar
Haut	>2000 mg/kg (Berechnungsmethode)	Nicht anwendbar
Oral	>2000 mg/Kg (Berechnungsmethode)	Nicht anwendbar

ABSCHNITT 12. UMWELTBEZOGENE INFORMATIONEN

Über das Produkt selbst liegen keine Daten von Versuchen zu den ökotoxikologischen Eigenschaften vor.

12.1 - Toxizität:

Nicht verfügbar

12.2 - Fortbestehen und Abbaubarkeit:

Nicht verfügbar

12.3 Bioakkumulationspotenzial:

Nicht verfügbar

12.4 Mobilität im Boden:

Nicht verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Auswertung:

Das Produkt entspricht nicht den PBT/vPvB-Kriterien.

12.6 Weitere schädliche Auswirkung:

Nicht beschrieben

ABSCHNITT 13. TREFFENDE ENTSORGUNGSERWÄGUNGEN

13.1 – Methoden zur Abfallbekämpfung

Code: 20 01 30* - Reinigungsmittel nicht erfasst in 20 01 29

Abfallart (Verordnung EU 1357/2014): Nicht gefährlich

Abfallart (Verordnung (EU) Nr. 1357/2014): Nicht relevant

Abfallentsorgung (Entsorgung und Verwertung):

Befragen Sie einen zugelassenen Abfallberater für Verwertungs- und Beseitigungsverfahren gemäß der Anhänge 1 und 2 (Richtlinie 2008/98/CE, Verordnung Nr. 209/2004 vom 3. März, Gesetzesverordnung Nr.

	<h1>SICHERHEITSDATENBLATT</h1> <p>Gemäß 1906/2006/EC (REACH), 2020/878/EU</p>	Ausgabe: 27/7/2021 SEITE 9 VON 13
	PRODUKT: V LIVING COCKPIT SPRAY – COCKPIT SPRAY	

73/2011). Gemäß der Vorschriften 15 01 (Kommissionsbeschluss 2014/955/EU), in Fall, dass die Verpackung in direkten Kontakt mit dem Produkt gekommen ist, wird es auf die gleiche Weise behandelt, wie das Produkt selbst. Sei es nicht der Fall, wird es nicht als gefährlicher Abfall behandelt. Es ist nicht empfohlen die Abfälle über das Abwasser entsorgen. Siehe Abschnitt 6.2.

Abfallverwaltungsbezogene Vorschriften:

In Übereinstimmung mit dem Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 1907/2006 (REACH) werden sie den Gemeinschaftsdiensten oder den Behörden im Bereich der Abfallentsorgung dargestellt.

Gemeinschaftsrecht: Richtlinie 2008/98/EWG, Kommissionsbeschluss 2014/955/EU, Verordnung (EU) Nr. 1357/201. Nationale Rechtsvorschrift: Gesetzesverordnung Nr. 73/2011

ABSCHNITT 14. INFORMATIONEN BEZÜGLICH TRANSPORT

Landtransport von gefährlichen Gütern:

Unter Anwendung des ADR 2021 und RID 2021:

14.1 – UN-Nummer	Nicht relevant
14.1 – Offizielle Transportbezeichnung	Nicht relevant
14.3 – Gefahrenklassen für den Transport Etiketten	Nicht relevant Nicht relevant
14.4 – Verpackungsgruppe	Nicht relevant
14.5 – Umweltgefahren	Nein
14.6 – Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verbraucher Besondere Anordnungen Vorschriften für Beschränkungen in Tunneln Chemisch und physische Eigenschaften Begrenzte Mengen	Nicht relevant Nicht relevant Siehe Abschnitt 9 Nicht relevant
14.7 – Massengutbeförderung in Übereinstimmung mit Anlage II der MARPOL-Konvention und der IBC-Code	Nicht relevant

Transport von Gefahrgüter auf dem Luftweg:

Unter Anwendung von IATA/ICAO 2021:

14.1 – UN-Nummer	Nicht relevant
14.2 – Offizielle Transportbezeichnung der UN	Nicht relevant
14.3 – Gefahrenklassen für den Transport Etiketten	Nicht relevant Nicht relevant
14.4 – Verpackungsgruppe	Nicht relevant
14.5 – Umweltgefahren	Nein
14.6 – Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verbraucher Chemisch und physische Eigenschaften	Siehe Abschnitt 9
14.7 – Massengutbeförderung in Übereinstimmung mit Anlage II der MARPOL-Konvention und der IBC-Code	Nicht relevant

Transport von Gefahrgüter auf dem Seeweg:

Unter Anwendung von IMDG 39-18:

14.1 - UN-Nummer	Nicht relevant
14.2 – Offizielle Transportbezeichnung der UN	Nicht relevant
14.3 – Gefahrenklassen für den Transport Etiketten	Nicht relevant Nicht relevant
14.4 – Verpackungsgruppe	Nicht relevant

	SICHERHEITSDATENBLATT Gemäß 1906/2006/EC (REACH), 2020/878/EU	Ausgabe: 27/7/2021 SEITE 10 VON 13
	PRODUKT: V LIVING COCKPIT SPRAY – COCKPIT SPRAY	

14.5 – Umweltgefahren	Nein
14.6 – Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verbraucher	
Besondere Anordnungen Vorschriften für Beschränkungen in Tunneln Chemisch und physische Eigenschaften Begrenzten Mengen Trennungsgruppe	Nicht relevant Nicht relevant Siehe Abschnitt 9 Nicht relevant Nicht relevant
14.7 – Massengutbeförderung in Übereinstimmung mit Anlage II der MARPOL-Konvention und der IBC-Code	Nicht relevant

BSCHNITT 15. INFORMATIONEN ÜBER RECHTSVORSCHRIFTUNGEN

15.1 Bestimmte Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltvorschriften und –gesetzgebungen für die Substanz oder das Gemisch:

Verordnung (CE) 528/2012: Enthalten ein Konservierungsmittel um die Eigenschaften der Artikel zu schützen. Enthalten 1,2-Benzotriazol-3(2H)-on, reaktives Gemisch (3:1) aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-one, 1,3-Bis(Hydroxymethyl)-5,5-dimethylimidazolidine-2,4-dione.

In der Verordnung (CE) 1907/2006 (REACH) zur Zulassung in Frage kommende Substanzen: Nicht relevant
 In dem Anhang XIV der REACH beinhaltende Substanzen (Zulassungsliste) und Gültigkeitsdatum: Nicht relevant

Verordnung (CE) 1005/2009 bezüglich Substanzen, die die Ozonschicht abbauen: Nicht relevant

Artikel 95, Verordnung (EU) Nr. 528/2012: 1,2-Benzotriazol-3(2H)-on (Produktart: 2,6,9,11,12,13) reaktives Gemisch (3:1) aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on (Produktart: 2,4,6,11,12,13) und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-one, 1,3- Bis(Hydroxymethyl)-5,5- dimethylimidazolidine-2,4-dione (Produktart 6,13)

VERORDNUNG (EU) Nr. 649/2012, betrifft Export und Import gefährlich chemischer Produkte: Nicht relevant

Verordnung (EC) Nr. 648/2004 über Reinigungsmittel:

In Übereinstimmung mit dieser Verordnung, erfüllt das Produkt die nachstehenden Punkte:

Die in diesem Gemisch enthaltenden Tenside erfüllen die Kriterien der vorgeschriebenen biologischen Abbaubarkeit in der Verordnung (EWG) Nr. 648/2004 bezüglich Reinigungsmittel. Die Daten, die diese Bestätigung rechtfertigen, stehen den zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten zur Verfügung und werden bei Direktanfragen oder bei Anfrage eines Reinigungsproduktes vorgelegt.

Inhaltsangabe:

Komponente	Konzentrationsbereich
Nichtanionische Tenside	<5% m/m
Parfüme	

Cleanright (www.cleanright.eu) ©A.I.S.E:



Außerhalb der Reichweite von Kindern aufbewahren;



Vermieden Sie Augenkontakt. Bei Kontakt mit den Augen, spülen Sie sie gründlich mit Wasser aus.

	SICHERHEITSDATENBLATT Gemäß 1906/2006/EC (REACH), 2020/878/EU	Ausgabe: 27/7/2021 SEITE 11 VON 13
	PRODUKT: V LIVING COCKPIT SPRAY – COCKPIT SPRAY	

GV 150/2015 (SEVESO III):

Nicht relevant

Beschränkungen bei der Vermarktung und bei der Nutzung bestimmter Substanzen und gefährlichen Mischungen (Anhang XVII, REACH):

Nicht relevant

Besondere Bestimmungen bezüglich Schutzmaterialien von Menschen und Umwelt:

Es ist empfohlen, die in diesem Sicherheitsdatenblätter zusammengestellten Informationen, für eine Risikobewertung der örtlichen Gegebenheiten, anzuwenden, um die erforderlichen Maßnahmen zur Risikovermeidung bei dem Umgang, Nutzung, Lagerung und Entsorgung dieses Produktes beizubehalten.

Weitere Gesetzgebungen:

Gesetzesverordnung Nr. 220/2012 vom 10. Oktober legt die Umsetzung der nötigen Verordnungen in ein nationaljuristisches Recht (CE) Nr. 1272/2008 fest. Das Europäische Parlament und der Europarat änderten und hoben am 16. Dezember die Richtlinien Nr.67/548/CEE auf, bezüglich der Einstufung, der Kennzeichnung und der Verpackung der Substanz und Gemischen auf (Verordnung CLP).

Vom Rat am 27. Juni und 1999/45/CE, vom Europäischen Parlament und dem Europarat am 31. Mai und änderten die Verordnung (CE) Nr. 1907/2006 vom Europäischen Parlament und des Europarates am 18. Dezember.

Gesetzesverordnung Nr. 293/2009 vom 13. Oktober, sichert die die Umsetzung, der sich aus der Verordnung (CE) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlamentes und Europarates vom 18. Dezember ergebenen Verpflichtungen in ein nationales Recht, zur Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Einschränkung chemischer Produkte (REACH) und die Einrichtung einer Europäischen Chemikalienagentur.

Gesetzesverordnung Nr. 33/2015 vom 4. März – Es liegen Verpflichtungen auf den Export und Import chemischer Gefahrgüter fest und gewährleisten die Durchsetzung der nationalen Rechtsverordnung der Verordnung (EU) 649/2012 vom Europäischen Parlament und Europarat.

Gesetzesverordnung Nr. 41A/2010 vom 29. April geändert zu Gesetzesverordnung Nr. 206-A/2012 vom 31. August, Gesetzesverordnung Nr. 19A/2014 vom 7. Februar und zu der GV 246-A/2015 vom 21. Oktober, die den Straßen- und Schienentransport von Gefahrgütern regeln.

Gesetzesverordnung Nr. 24/2012. Zur Festigung der Mindestvorschriften des Arbeitnehmerschutzes gegen Sicherheits- und Gesundheitsgefährdung auf Grund von Aussetzung mit chemischen Arbeitsstoffen im beruflichen Rahmen, sind in der Richtlinie 2009/161/EU der Kommission vom 17. Dezember 2009 festgelegt.

Gesetzesverordnung 73/2011 vom 17. Juni – Es handelt sich um die dritte Änderung der Gesetzesverordnung 178/2006 vom 5. September, umgewandelt in die Richtlinie Nr. 2008/98/CE des Europäischen Parlamentes und Europarates vom 19. November, bezieht sich auf die Rückstände. Sie bezieht sich auf die Änderung von verschiedenen juristischen Regelungen im Abfallbereich, geändert in die Gesetzesverordnung 73/2011 vom 17. Juni – Es handelt sich um die dritte Änderung der Gesetzesverordnung 178/2006 vom 5. September, umgewandelt in die Richtlinie Nr. 2008/98/CE des Europäischen Parlamentes und Europarates vom 19. November in Bezug auf Abfälle.

Kommissionsentschluss 2014/955/EU – Europäische Abfallverzeichnis

Verordnung 1223/2009 vom Europäischen Parlament und Europarat vom 30. November 2009 in Bezug auf Kosmetiker

Verordnung (CE) 551/2009 der Kommission vom 25. Juni 2009, die die Verordnung (CE) 648/2004 durch

	SICHERHEITSDATENBLATT Gemäß 1906/2006/EC (REACH), 2020/878/EU	Ausgabe: 27/7/2021 SEITE 12 VON 13
	PRODUKT: V LIVING COCKPIT SPRAY – COCKPIT SPRAY	

das Europäische Parlament und Europarat in Bezug auf Reinigungsmittel, zur Unterstützung ihrer jeweiligen Anhänge V und VI, geändert wurde.

Verordnung (CE) 907/2006 der Kommission vom 20. Juni 2006, die die Regelung (CE) 648/2004 durch das Europäische Parlament und Europarat im Bezug auf Reinigungsmittel, zur Unterstützung ihrer jeweiligen Anhänge III und VII, geändert wurde.

Gesetzesverordnung 49/2007 vom 28. Februar, setzt die Umsetzungsbestimmungen der Verordnung (CE) Nr. 648/2004 vom Europäische Parlament und Europarat vom 31. März bezüglich Reinigungsmittel auf.

15.2 - Beurteilung der chemischen Sicherheit:

Der Lieferant hat keine Auswertung der chemischen Sicherheit durchgeführt.

ABSCHNITT 16. WEITERE INFORMATIONEN

Auf das Sicherheitsdatenblatt anwendbare Vorschriften

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde in Übereinstimmung mit dem ANHANG II erstellt – Leitfaden für die Erstellung der Sicherheitsdatenblätter der Verordnung (EWG) Nr. 1907/2006 (Verordnung (EU) Nr. 2020/878)

Änderungen an vorherigem Sicherheitsdatenblattes, die die Maßnahmen des Risikomanagements betreffen:

Nicht relevant

Texte der in Abschnitt 3 erwogenen Sätze:

Die gegebenen Sätze beziehen sich nicht auf das Produkt an und für sich, sie sind lediglich der Informationstitel und beziehen sich auf individuelle Komponenten, die in Abschnitt 3 aufgeführt sind.

Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):

Nicht relevant

Einstufungsverfahren:

Nicht relevant

Wichtige Ratschläge zur Weiterbildung:

Für das Personal, die mit diesem Produkt in Umgang geraten, wird eine Basisschulung zur Prävention beruflicher Risiken empfohlen, mit der Absicht, dieses Sicherheitsdatenblatt, sowie die Kennzeichnungen und Etiketten des Produktes leichter zu verstehen und zu interpretieren.

Wichtigste literarische Quellen:

<http://echa.europa.eu>

<http://eur-lex.europa.eu>

Abkürzungen und Akronyme:

(ADR) Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

(IMDG) Beförderungsvorschrift für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr

(IATA) Internationale Lufttransportvereinigung

(ICAO) Internationale Zivilluftfahrtorganisation

(CSB) Chemischer Sauerstoffbedarf

(BSB5) Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen

(BCF) Biokonzentrationsfaktor

(DL50) Letale Dosis 50

(CL50) Letale Konzentration 50

(EC50) Effektive Konzentration 50

	SICHERHEITSDATENBLATT Gemäß 1906/2006/EC (REACH), 2020/878/EU	Ausgabe: 27/7/2021 SEITE 13 VON 13
	PRODUKT: V LIVING COCKPIT SPRAY – COCKPIT SPRAY	

(Log POW) n-Octanol-Wasser-Verteilungskoeffizient
 (Koc) Verteilungskoeffizienten von organischen Kohlenstoffverbindungen
 (CAS) CAS-Nummer (Chemical abstracts service)
 (CMR) Krebs erzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Chemikalien
 (DNEL) Expositionswert ohne gesundheitliche Beeinträchtigung (Derived No Effect level)
 (CE) EINECS und ELINCS-Nummer
 (PBT) Persistente, bioakkumulierende und toxische Substanz
 (PNEC) Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (Predicted No Effect Concentration)
 (PSA) Persönliche Schutzausrüstung
 (STOT) Spezifische Zielorgan-Toxizität
 (vPvB) Sehr persistent, sehr bioakkumulativ

Diese Informationen werden *vertraulich* übermittelt.

Die Information in diesem Dokument entspricht dem aktuellen Stand unseres Wissens und unserer Erfahrungen mit dem Produkt. Jedoch besteht weder eine Garantie für jegliche bestimmte Produkteigenschaften, noch besteht ein Rechtsvertrag.

Ende des Sicherheitsdatenblattes